

Verordnung des Kultusministeriums über den Erwerb der Fachhochschulreife an Freien Waldorfschulen

vom 27. Oktober 1986 (GBl. S. 376; K.u.U. S. 443)

geändert durch:

Verordnung zur Änderung von Ausbildungs- und Prüfungsordnungen an den beruflichen Schulen vom 21. Mai 1990 (GBl. S. 213; K.u.U. S. 421)

Es wird verordnet auf Grund von

1. § 23 Satz 1 Nr. 6 des Gesetzes für die Schulen in freier Trägerschaft (Privatschulgesetz – PSchG) in der Fassung vom 19. Juli 1979 (GBl. S. 314), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Schulgesetzes für Baden-Württemberg vom 11. Juli 1983 (GBl. S. 325),
2. § 53 Abs. 5 Satz 3 Nr. 3 des Gesetzes über die Fachhochschulen im Lande Baden-Württemberg (Fachhochschulgesetz – FHG) in der Fassung vom 4. Juni 1982 (GBl. S. 227):

1. Abschnitt

Allgemeines

§ 1 Leistungsnachweise für den Erwerb der Fachhochschulreife

Für den Erwerb der Qualifikation für das Studium an einer Fachhochschule in Baden-Württemberg (Fachhochschulreife) durch Absolventen der Klasse 12 der Freien Waldorfschulen im Sinne der [Verordnung der Landesregierung über die Freien Waldorfschulen \(Einheitliche Volks- und Höhere Schulen\)](#) vom 13. November 1973 (GBl. S. 454) sind nachzuweisen

1. im schulischen Teil Leistungen in sieben allgemein bildenden Fächern (§§ 8 bis 11),
2. im berufsbezogenen Teil
 - a) Unterricht und Jahresarbeit in der Freien Waldorfschule im praktisch-technischen Bereich (§ 12),
 - b) fachtheoretische und fachpraktische Leistungen im praktisch-technischen Bereich mit einer mündlichen und praktischen Prüfung (§§ 13 bis 15) sowie
 - c) spätestens bei der Einschreibung an der Fachhochschule eine praktische Tätigkeit im außerschulischen Bereich (§ 16).

§ 2 Meldung und Zulassung zur Prüfung

(1) Die Freien Waldorfschulen melden dem Oberschulamt bis spätestens sechs Wochen vor Beginn der Prüfung die Teilnehmer an der Prüfung zum Erwerb der Fachhochschulreife. Die Meldung muss enthalten:

1. Vor- und Zuname sowie Anschrift des Prüfungsteilnehmers,
 2. Tag und Ort der Geburt,
 3. Angaben über den bisherigen Schulbesuch und die Bestätigung, dass die Voraussetzungen gemäß [Absatz 2](#) für die Zulassung zur Prüfung vorliegen,
 4. die gewählten Fächer für den schulischen Teil (§ 8 Abs. 1 Nr. 2, 4 und 6) sowie die Noten für die Fächer gemäß § 8 Abs. 1 Nr. 5 und 6,
 5. die Bestätigung für den Unterricht im praktisch-technischen Bereich (§ 12 Abs. 1),
 6. das Thema der Jahresarbeit und das Gebiet des praktisch-technischen Bereichs für den berufsbezogenen Teil (§ 12 Abs. 2).
- (2) Zur Prüfung wird nur zugelassen, wer
1. elf aufsteigende Schuljahre sowie an einer staatlich anerkannten Freien Waldorfschule die Klassen 9 bis 11 besucht hat und zum Zeitpunkt der Meldung zur Prüfung die Klasse 12 an einer solchen Schule besucht oder besucht hat,
 2. die Qualifikation für das Studium an einer Fachhochschule noch nicht erworben hat und
 3. eine Prüfung zum Erwerb der Fachhochschulreife noch nicht zweimal ohne Erfolg abgelegt hat.
- (3) Das Oberschulamt entscheidet über die Zulassung. Es kann bei Wohnungswechsel abweichend von [Absatz 2 Nr. 1](#) für die Klassen 9 bis 11 den Besuch sonstiger Waldorfschulen anrechnen.

§ 3 Abnahme der Prüfung

- (1) Die Prüfung wird einmal jährlich an den staatlich anerkannten Freien Waldorfschulen abgenommen.
- (2) Der Zeitpunkt der schriftlichen Prüfung wird vom Kultusministerium im Benehmen mit den Freien Waldorfschulen festgelegt. Der Zeitpunkt der mündlichen und praktischen Prüfung wird vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses im Benehmen mit dem Beauftragten des Lehrerkollegiums der Freien Waldorfschule festgelegt.

§ 4 Prüfungsausschuss, Fachausschüsse

- (1) Für die Prüfung wird an jeder Freien Waldorfschule, die Prüfungsteilnehmer gemeldet hat, ein Prüfungsausschuss gebildet, der für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfung verantwortlich ist. Diesem gehören an:
 1. als Vorsitzender ein Vertreter oder Beauftragter des Oberschulamts,
 2. drei Lehrer öffentlicher Schulen, die vom Oberschulamt berufen werden, darunter ein Lehrer als stellvertretender Vorsitzender,

Fachhochschulreife – Freie Waldorfschulen

3. drei Lehrer staatlich anerkannter Freier Waldorfschulen, die vom Oberschulamt auf Vorschlag der Freien Waldorfschulen berufen werden.

Das Oberschulamt oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses können weitere Mitglieder berufen, soweit dies für die Durchführung der Prüfung erforderlich ist. Bei weniger als 15 Prüfungsteilnehmern kann das Oberschulamt bestimmen, dass ein Prüfungsausschuss für mehrere Freie Waldorfschulen gebildet wird.

(2) Die mündliche und praktische Prüfung wird von Fachausschüssen abgenommen. Sie werden vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses gebildet. Dem einzelnen Fachausschuss gehören an:

1. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses oder ein von ihm bestimmter Lehrer einer öffentlichen Schule als Leiter,
2. ein Fachlehrer einer staatlich anerkannten Freien Waldorfschule als Prüfer, in der Regel der Fachlehrer, der den Prüfungsteilnehmer unterrichtet hat,
3. ein fachkundiger Lehrer einer öffentlichen Schule oder einer staatlich anerkannten Freien Waldorfschule zugleich als Protokollführer.

Der Leiter des Fachausschusses bestimmt den Gang der Prüfung; er kann selbst prüfen.

(3) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und der Fachausschüsse sind bei ihrer Tätigkeit als Prüfer unabhängig. Sie sind zur Amtsverschwiegenheit über alle Prüfungsangelegenheiten verpflichtet. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses hat sie vor Beginn der Prüfung hierüber zu belehren.

(4) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel der Mitglieder anwesend sind. Der Prüfungsausschuss entscheidet mit einfacher Mehrheit; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

(5) Über die Schlussitzung des Prüfungsausschusses ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Vorsitzenden und dem Mitglied, das die Niederschrift angefertigt hat, unterschrieben wird.

(6) Die Niederschriften über die einzelnen Teile der Prüfung und über die Schlussitzung des Prüfungsausschusses, eine Liste mit den Prüfungsergebnissen und die schriftlichen Prüfungsarbeiten sind bei den Akten des Oberschulamts aufzubewahren. Die Niederschriften und die Prüfungsarbeiten können nach Ablauf von drei Jahren seit der Schlussitzung des Prüfungsausschusses vernichtet werden.

§ 5 Notengebung

(1) Die Leistungen sind mit den in [§ 5 der Verordnung des Ministeriums für Kultus und Sport über die Notenbildung](#) vom 5. Mai 1983 (K.u.U. S. 449) in der jeweils geltenden Fassung festgelegten Noten zu bewerten.

(2) Die Arbeiten der schriftlichen Prüfung werden von einem Fachlehrer der vom Prüfungsteilnehmer besuchten staatlich anerkannten Freien Waldorfschule und von einem Fachlehrer einer öffentlichen Schule, die vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestimmt werden, korrigiert und bewertet; dabei sind ganze und halbe Noten zu verwenden. Als Note der schriftlichen Prüfung gilt der auf die erste Dezimale errechnete Durchschnittswert der beiden Bewertungen, der in der üblichen Weise auf eine ganze oder halbe Note zu runden ist (Beispiele: 2,8 bis 3,2 auf 3,0; 3,3 bis 3,7 auf 3,5). Weichen die Bewertungen um mehr als eine ganze Note voneinander ab und können sich die beiden Korrektoren nicht einigen, hat der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die endgültige Note für die schriftliche Prüfung festzusetzen; dabei gelten die Bewertungen der beiden Korrektoren als Grenzwerte, die nicht über- und unterschritten werden dürfen.

(3) Das Ergebnis der mündlichen und praktischen Prüfung setzt der Fachausschuss auf Vorschlag des Prüfers fest; dabei sind ganze und mit Ausnahme der nur mündlich geprüften Fächer auch halbe Noten zu verwenden. Kann sich der Fachausschuss mehrheitlich mit der Stimme des Leiters für keine bestimmte Note entscheiden, wird die Note aus dem auf die erste Dezimale errechneten Durchschnitt der Bewertungen aller drei Mitglieder gebildet, der in der üblichen Weise auf eine ganze oder halbe Note zu runden ist.

(4) Für die Bewertung der Jahresarbeit im praktisch-technischen Bereich gilt **Absatz 2** entsprechend.

§ 6 Zeugnis der Fachhochschulreife

Wer den schulischen Teil (§ 11) und den berufsbezogenen Teil (§ 15) bestanden hat, erhält das Zeugnis der Fachhochschulreife mit den für den schulischen Teil ermittelten Noten. Zuständig für die Ausstellung des Zeugnisses ist das Oberschulamt. Falls die praktische Tätigkeit (§ 16) noch nicht abgeleistet ist, wird im Zeugnis vermerkt, dass sie bei der Einschreibung an der Fachhochschule durch eine besondere Bescheinigung des Oberschulamts nachzuweisen ist.

§ 7 Nichtteilnahme, Rücktritt, Täuschungshandlungen, Ordnungsverstöße, Wiederholung

(1) Bei Nichtteilnahme an der Prüfung, Rücktritt von der Prüfung, Täuschungshandlungen und Ordnungsverstößen finden die §§ 19 und 20 der [Verordnung des Kultusministeriums über die Ausbildung und Prüfung an den einjährigen Berufskollegs zum Erwerb der Fachhochschulreife vom 3. Juli 1984 \(GBl. S. 501\)](#) in der jeweils geltenden Fassung entsprechende Anwendung.

(2) Der schulische Teil und der berufsbezogene Teil der Fachhochschulreife kann bei Nichtbestehen jeweils einmal wiederholt werden.

Fachhochschulreife – Freie Waldorfschulen

*2. Abschnitt***Schulischer Teil der Fachhochschulreife****§ 8 Fächer für den schulischen Teil, Prüfungsfächer**

(1) Für den schulischen Teil sind Leistungen in folgenden Fächern, in denen der Prüfungsteilnehmer am Unterricht der Klasse 12 der Freien Waldorfschule teilgenommen hat, nachzuweisen:

1. Deutsch,
2. Englisch oder Französisch oder Russisch,
3. Mathematik,
4. Physik oder Chemie oder Biologie,
5. Geschichte,
6. zwei weitere aus folgenden Fächern: zweite Fremdsprache, Geografie/Sozialkunde, weitere Naturwissenschaften, Technologie sowie eines der Fächer Musik, Bildende Kunst, Religionslehre und Sport.

(2) Die schriftliche Prüfung erstreckt sich auf Deutsch (Arbeitszeit 240 Minuten), eine Fremdsprache ([Absatz 1 Nr. 2](#), Arbeitszeit 180 Minuten) und Mathematik (Arbeitszeit 180 Minuten).

(3) Die mündliche Prüfung erstreckt sich auf eine Naturwissenschaft ([Absatz 1 Nr. 4](#)). Darüber hinaus kann der Prüfungsteilnehmer spätestens vier Schultage vor der mündlichen Prüfung schriftlich bis zu zwei Fächer aus dem Bereich der schriftlichen Prüfung benennen, in denen er auch mündlich zu prüfen ist.

(4) In den Fächern nach [Absatz 1 Nr. 5 und 6](#) werden die in ganzen Noten festgelegten Bewertungen der Jahresleistungen in der Klasse 12 der Freien Waldorfschule übernommen, wenn sich das Oberschulamt durch Unterrichtsbesuch von einem den Anforderungen der Fachhochschulreife entsprechenden Leistungsstand der Klassenstufe 12 überzeugt hat. Ist der Leistungsstand im Fach Geschichte nicht gegeben, erstreckt sich die mündliche Prüfung auch auf Geschichte. Ist der Leistungsstand bei Fächern nach [Absatz 1 Nr. 6](#) nicht gegeben, ist durch zwei vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses beauftragte Fachlehrer eine Leistungsfeststellung vorzunehmen und unter Berücksichtigung der Jahresleistung mit einer ganzen Note zu bewerten.

§ 9 Durchführung der schriftlichen Prüfung

(1) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt den Leiter der schriftlichen Prüfung. Er kann damit den Beauftragten des Lehrerkollegiums der Freien Waldorfschule betrauen. Über die schriftliche Prüfung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Leiter und den Aufsicht führenden Lehrern unterschrieben wird.

(2) Die Prüfungsaufgaben werden landeseinheitlich vom Kultusministerium oder von einem von ihm beauftragten Oberschulamts auf Grund von Vorschlägen der Freien Waldorfschulen gestellt; Schwierigkeitsgrad und Umfang müssen dem Anforderungsniveau der Abschlussprüfung an den einjährigen Berufskollegs zum Erwerb der Fachhochschulreife entsprechen. Für die Auswahl der Prüfungsaufgaben werden Kommissionen eingerichtet, in die auch Lehrer der staatlich anerkannten Freien Waldorfschulen berufen werden.

(3) Die Noten der schriftlichen Prüfung in den einzelnen Fächern werden dem Prüfungsteilnehmer fünf bis sieben Schultage vor der mündlichen Prüfung bekannt gegeben.

§ 10 Durchführung der mündlichen Prüfung

(1) Die mündliche Prüfung soll in der Regel 10 bis 15 Minuten je Prüfungsteilnehmer und Fach dauern. Sie kann als Einzel- oder Gruppenprüfung durchgeführt werden; die Entscheidung trifft der Vorsitzende des Prüfungsausschusses. Bei Gruppenprüfung können bis zu drei Prüfungsteilnehmer zusammen geprüft werden. Über die mündliche Prüfung jedes einzelnen Prüfungsteilnehmers ist eine Niederschrift zu fertigen, die von den Mitgliedern des Fachausschusses unterschrieben wird.

(2) Die Prüfungsaufgaben werden unter Berücksichtigung der Lehrpläne der Oberstufe der Freien Waldorfschulen gestellt. Sie müssen dem Anforderungsniveau der Abschlussprüfung an den einjährigen Berufskollegs zum Erwerb der Fachhochschulreife entsprechen.

§ 11 Prüfungsergebnis für den schulischen Teil

(1) Die Endnoten in den einzelnen Fächern werden in einer Schlussitzung des Prüfungsausschusses festgestellt. In den Prüfungsfächern zählen allein die Prüfungsleistungen. In Fächern, in denen schriftlich und mündlich geprüft wurde, zählen die Note der schriftlichen Prüfung und die Note der mündlichen Prüfung je einfach, wobei der Durchschnitt auf die erste Dezimale zu errechnen und in der üblichen Weise auf eine ganze Note zu runden ist.

(2) Der Prüfungsausschuss stellt in der Schlussitzung fest, ob der Prüfungsteilnehmer den schulischen Teil bestanden hat. Er ist bestanden, wenn

1. der Durchschnitt aus den Noten aller Fächer 4,0 oder besser ist und
2. der Durchschnitt aus den Noten der Fächer Deutsch, Fremdsprache (§ 8 Abs. 1 Nr. 2), Mathematik und Naturwissenschaft (§ 8 Abs. 1 Nr. 4) 4,0 oder besser ist und die Leistungen in keinem dieser Fächer mit der Note „ungenügend“ bewertet sind und
3. die Leistungen in nicht mehr als einem Fach geringer als mit der Note „ausreichend“ bewertet sind; sind die Leistungen in zwei Fächern gerin-

Fachhochschulreife – Freie Waldorfschulen

ger als mit der Note „ausreichend“ bewertet, so ist der schulische Teil bestanden, wenn für beide Fächer ein Ausgleich gegeben ist. Ausgeglichen werden können

- a) die Note „mangelhaft“ in einem Fach gemäß § 8 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 durch mindestens die Note „gut“ in einem anderen dieser Fächer,
- b) die Note „mangelhaft“ in einem Fach gemäß § 8 Abs. 1 Nr. 5 und 6 durch mindestens die Note „gut“ in einem anderen Fach oder die Note „befriedigend“ in zwei anderen Fächern,
- c) die Note „ungenügend“ in einem Fach gemäß § 8 Abs. 1 Nr. 5 und 6 durch die Note „sehr gut“ in einem anderen Fach oder die Note „gut“ in zwei anderen Fächern.

3. Abschnitt

Berufsbezogener Teil der Fachhochschulreife

§ 12 Unterricht und Jahresarbeit in der Freien Waldorfschule

(1) Der Unterricht im praktisch-technischen Bereich muss mindestens 1300 Unterrichtsstunden in den Klassen 9 bis 12 nach dem Lehrplan der Freien Waldorfschulen umfassen.

(2) Der Schüler hat selbstständig zu einem von ihm gewählten Thema aus dem praktisch-technischen Bereich eine Jahresarbeit mit einem kurz gefassten Protokoll über Planung, Arbeitsverlauf und die hierbei auftauchenden Probleme und deren Lösungen zu fertigen. Für die Auswahl der Themen legt jede Freie Waldorfschule jährlich für die Schüler der Klasse 12 aus folgenden Gebieten bis zu drei Gebiete fest: Metall, Holz, Keramik, Druck/Papier, Textil, Gestaltung, hauswirtschaftlich-pflegerischer Bereich.

§ 13 Mündliche Prüfung der Fachtheorie

(1) Die mündliche Prüfung der Fachtheorie soll in der Regel 15 bis 20 Minuten je Prüfungsteilnehmer dauern. § 10 Abs. 1 Sätze 2 bis 4 gilt entsprechend.

(2) Die Prüfungsfragen beziehen sich auf das Gebiet des praktisch-technischen Bereichs, in dem die Jahresarbeit (§ 12 Abs. 2) gefertigt wurde, und knüpft an das Thema und das Protokoll der Jahresarbeit an. Sie müssen dem Anforderungsniveau am Ende einer zweijährigen gewerblich-technischen oder hauswirtschaftlich-sozialpädagogischen Berufsfachschule entsprechen.

§ 14 Praktische Prüfung

(1) Die praktische Prüfung erstreckt sich auf das Gebiet des praktisch-technischen Bereichs, in dem die Jahresarbeit (§ 12 Abs. 2) gefertigt wurde. Der Prüfungsteilnehmer soll nachweisen, dass er in ausreichendem Umfang

praktisch-technische Grundfertigkeiten erworben hat und diese für die Herstellung von Werkstücken oder Arbeitsproben und für die Bewältigung einfacher fachpraktischer Probleme anwenden kann.

(2) Die Prüfungsaufgabe wird unter Berücksichtigung des Themas der Jahresarbeit vom Leiter des Fachausschusses auf Grund von Vorschlägen des dem Fachausschuss angehörenden Fachlehrers der Freien Waldorfschule gestellt; sie bedarf der Genehmigung des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Die Arbeitszeit beträgt mindestens sechs und höchstens zehn Stunden. Soweit erforderlich, kann verlangt werden, dass der Prüfungsteilnehmer ein kurz gefasstes Protokoll über den Arbeitsverlauf und die hierbei auftauchenden Probleme und deren Lösungen anfertigt.

(3) Die Aufsicht während der Prüfung wird abwechselnd durch die Mitglieder des Fachausschusses ausgeübt. Der Leiter des Fachausschusses kann weitere fachkundige Personen beiziehen. Über die praktische Prüfung jedes einzelnen Prüfungsteilnehmers ist eine Niederschrift zu fertigen, die von den Mitgliedern des Fachausschusses unterschrieben wird.

§ 15 Prüfungsergebnis für den berufsbezogenen Teil

Der Prüfungsausschuss stellt in der Schlussitzung fest, ob der Prüfungsteilnehmer den berufsbezogenen Teil bestanden hat. Er ist bestanden, wenn der Durchschnitt aus den Noten der Jahresarbeit, der mündlichen Prüfung der Fachtheorie und der praktischen Prüfung 4,0 oder besser und keine dieser Noten „ungenügend“ ist.

§ 16 Praktische Tätigkeit

(1) Die praktische Tätigkeit dient dem Kennenlernen der Arbeitswelt und der Anwendung der im Unterricht der Freien Waldorfschule erworbenen praktisch-technischen Kenntnisse. Sie dauert mindestens zwölf Monate. Davon muss ein Abschnitt zusammenhängend mit mindestens neun Monaten in einem Betrieb der Wirtschaft oder in einer vergleichbaren außerschulischen Einrichtung absolviert werden; höchstens drei Monate können in bis zu drei Abschnitten aufgeteilt werden. Eine nach Art. 12 a Abs. 1 und 2 des **Grundgesetzes** abgeleistete Dienstpflicht kann nicht angerechnet werden.

(2) Die praktische Tätigkeit ist dem Oberschulamt durch eine Bescheinigung des Betriebs oder der Einrichtung im Sinne des **Absatzes 1** nachzuweisen, aus der die Dauer der Beschäftigung, der Aufgabenbereich und die Fehltag hervorgehen müssen.

§ 17 Berufsbezogener Teil durch Berufsausbildung oder Berufserfahrung

Der berufsbezogene Teil ist auch erfüllt, wenn eine abgeschlossene Berufsausbildung oder eine gleichgestellte Berufserfahrung gemäß **§ 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 der Verordnung des Kultusministeriums über die Ausbildung und Prüfung an den einjährigen Berufskollegs zum Erwerb der Fachhoch-**

Fachhochschulreife – Freie Waldorfschulen

[schulreife](#) vom 3. Juli 1984 (GBl. S. 501) in der jeweils geltenden Fassung nachgewiesen ist.

4. Abschnitt

§ 18 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft. Für die Prüfungen in den Schuljahren 1985/86 und 1986/87 und für die Wiederholung der Prüfung im Schuljahr 1987/88 ist die Schulordnung für Waldorfschulen – hier: Prüfung zum Erwerb der Fachhochschulreife vom 2. Januar 1974 (K.u.U. S. 423), geändert durch die Schulordnung vom 22. Juli 1974 (K.u.U. S. 1128), anzuwenden.